

## Leitfaden zur Registrierung als Richteranwärter

Als RA kann registriert werden, wer

- mindestens 3 Jahre Vereinsmitglied ist
- mindestens über 36 Monate im Besitz eines gültigen und gelösten Jagdscheines ist
- innerhalb der letzten 4 Jahre = 48 Monate einen oder mehrere selbstausgebildete Vorstehhunde auf mindestens einer Frühjahrsanlagenprüfung (VJP oder Derby) und Herbstanlagenprüfung (HZP oder Solms) und einer Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) erfolgreich geführt hat. Die Prüfungsnachweise können auch mit unterschiedlichen, selbst ausgebildeten Hunden erbracht werden.
- Das Fach „Stöbern mit Ente“ im deckungsreichen Gewässer“ muss auf einer Verbandsprüfung der JGHV Mitgliedsvereine für die Registrierung der Fachgruppe Wasser bestanden sein.
- Ein bereits von einem anderen Führer auf einer Prüfung erfolgreich geführter Hund gilt nicht als selbst ausgebildet.
- Bezieher des Verbandsorgans „Der Jagdgebrauchshund“ ist.
- innerhalb der letzten 3 Jahre an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundwesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien teilgenommen hat. Die Teilnahme ist nur möglich bei schriftlicher Anmeldung durch einen Mitgliedsverein des JGHV. Die Bestätigung erfolgt auf Formblatt 62.

Ein Verbandsverein darf nur RA registrieren lassen, die nach Überzeugung des jeweiligen Vereinsverantwortlichen, die persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen dafür erbringen, ein sachlich richtiges und objektives Urteil ohne Ansehen der Person zu fällen und zu begründen. RA müssen aktive Jäger und Hundeführer sein!

Der Registrierungsantrag auf Formblatt 51 wird zusammen mit den darauf geforderten Unterlagen dem Landesobmann der zuständigen Landesgruppe gesandt.

Der Vorstand der Landesgruppe entscheidet mehrheitlich über den Antrag auf Registrierung. Nach positiver Entscheidung werden die Unterlagen an den Beauftragten für Richteranwärter gesandt, der den Antrag zur Abstimmung dem Bundesvorstand vorlegt und anschliessend wird der Antrag an die Geschäftsstelle des JGHV übersandt.

Der Richteranwärterausweis wird nach der Registrierung mit der Satzung und der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV dem zuständigen Verein zugesandt, der den Ausweis und die Unterlagen an den RA übergibt. Eine Tätigkeit als RA vor wirksamer Registrierung (Abs. 3) durch die Geschäftsstelle des JGHV wird nicht anerkannt.

[https://jghv.de/images/managed/dateien/2023/service/satzung-ordnungen-des-jghv/Richterordnung-2022\\_2.pdf](https://jghv.de/images/managed/dateien/2023/service/satzung-ordnungen-des-jghv/Richterordnung-2022_2.pdf)